Anlage 4

Analyse zur wirtschaftlichen Beteiligung der Stadt Aschersleben an der SALEG Landes- und Kommunalservice GmbH

I. Hintergrund

Die Stadt Aschersleben hat die Chance einer wirtschaftlichen Beteiligung an der neu gegründeten SALEG Landes- und Kommunalservicegesellschaft mbH (SALEG Service GmbH) in einem Umfang von 0,4 % der Anteile zum Kaufpreis von 3.000 Euro zum 01. 05. 2025.

Die Gründung der SALEG Service GmbH ergab sich aus dem Wunsch der Landesregierung, die langjährigen und erfolgreichen Tätigkeiten der Sachsen-Anhaltischen Landesentwicklungsgesellschaft mbH (SALEG I) für den Aufbau und die Entwicklung eines Inhouse-Dienstleisters für das Land und andere öffentliche Auftraggeber zu nutzen. Im Rahmen eines Teilbetriebsübergangs werden einzelne Bereich der SALEG I zum 01. 04. 2025 in die neue SALEG Service GmbH wechseln.

Ziel der Stadt Aschersleben ist es, wirtschaftlicher bei der Umsetzung städtebaulicher Projekte zu sein sowie Projektspitzen, die personell nicht abgedeckt werden können, kurzfristig mit Hilfe der SALEG Service GmbH und der Möglichkeit der Inhousefähigkeit abzudecken. Die Inhousefähigkeit bezieht sich auf die Leistungen, welche die Stadt Aschersleben von der SALEG Service GmbH erhält. Ein Kurzgutachten der Kanzlei Redeker Sellner Dahs weist auf eine positive Prüfung der SALEG Service GmbH bzgl. der Inhousefähigkeit hin. Der Vorteil dabei ist, dass ein langwieriges Vergabeverfahren für die Dienstleistungsangebote der SALEG Service GmbH im Bereich der Projektsteuerung inkl. Bauherrenvertretung, des Projektmanagements und für die Begleitung projektbezogener Vergabeverfahren entfällt. Vor jeder Auftragsvergabe wird die Stadt Aschersleben dennoch die Inhousefähigkeit im Einzelfall bewerten und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung verschiedener Anbieter vornehmen. Die Stadt Aschersleben kann vom Netzwerk der Gesellschaft und deren Gesellschaftern profitieren.

Darüber hinaus wirken alle Mitgesellschafter über die Gremien aktiv an der strategischen Weiterentwicklung der SALEG Service GmbH mit, indem z. B. Bedarfe für neue Dienstleistungsangebote aufgezeigt oder auch Vorschläge für die Entwicklung neuer Geschäftsfelder unterbreitet werden.

II. Prüfung der Zulässigkeit der Beteiligung der Stadt Aschersleben an der SALEG Service GmbH

Hauptgesellschafter der SALEG Service GmbH ist mit derzeit 100 %-igem Anteilsbesitz das Land Sachsen-Anhalt. Die Stadt Aschersleben beabsichtigt, Anteile i. H. v. 0,4 % an der SALEG Service GmbH zu erwerben. Neben der Lutherstadt Wittenberg, der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Stiftung Luthergedenkstätten sollen darüber hinaus zwei privatrechtliche Landesbeteiligungen (SALEG Sachsen-Anhaltische Landesentwicklungsgesellschaft mbH und die MDSE Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH in den Gesellschafterkreis aufgenommen werden.

Aufgrund des geringen Anteilserwerbs besteht gemäß § 135 Abs. 2 KVG LSA keine Informations- oder Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises.

Die ‚Voraussetzungen zur Beteiligung einer Kommune an einem wirtschaftlichen Unternehmen sind in §§ 128, 129, 45 KVG LSA vorgegeben. Daher werden nachfolgend die einzelnen Voraussetzungen geprüft:

§ 128 Abs. 1 KVG LSA	
Die Kommune darf sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebes, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen, wenn:	
1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt	**Der öffentliche Zweck als Aufgabe der Daseinsvorsorge zeigt sich hierbei vor allem im Bereich der Stadt- und Regionalentwicklung der einzelnen Gesellschafter. Die Voraussetzung des Merkmals „öffentlicher Zweck" ist hiermit erfüllt.**
2. wirtschaftliche Betätigungen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen	**Mit den aufgeführten Anteilen steht die Einzahlungsverpflichtung für den Anteilskauf der SALEG Service GmbH in einem sehr geringen und damit angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Aschersleben. Ein angemessenes Verhältnis zum Bedarf wird bei dem geringen Anteil i. H. v. 0,4 % ebenfalls gesehen. Die Voraussetzung des Merkmals „wirtschaftliche Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit" ist hiermit erfüllt.**
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen Anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann	Die Anteile an der SALEG Service GmbH verteilen sich zum Stichtag 19. 02. 2025 auf 100 % Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium der Finanzen. Fokus der Gesellschaft liegt bei der Durchführung der Städtebaupolitik, der Strukturpolitik einschließlich der Wirtschaftsförderung des Landes Sachsen-Anhalt im städtischen und ländlichen Raum mitzuwirken. Die SALEG I arbeitet seit dem Gründungsjahr 1991 intensiv mit verschiedenen Kommunen im Rahmen der Städtebaupolitik zusammen und erfüllt somit das Kriterium der sozialen Bedürfnisse der Leistungsempfänger. Die jährliche Prüfung der Gesellschaft durch Wirtschaftsprüfer sowie die jährlichen Ausschüttungen (Gewinne) der SALEG I an die Gesellschafter lässt auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung

	schließen. Der Geschäftsführer Herr Dr. Kremling der bereits bestehenden SALEG I wird ebenso Geschäftsführer der neu gegründeten SALEG Service GmbH. Ein Großteil der Mitarbeiter und bestehenden Projekte wird von der SALEG I in die SALEG Service GmbH übertragen. Die vielen Referenzen der Gesellschaft SALEG I seit Gründung 1991 und die Ausrichtung als zuverlässiger Partner für Kommunen im Land Sachsen-Anhalt sind Qualitätsmerkmale der Leistung. Durch die kontinuierliche Einbindung der SALEG I in die kommunalen Geschäfte seit 1991 besteht eine Wissensbasis, die eine schnelle und effektive Bearbeitung und Zusammenarbeit garantiert. **Aus den dargestellten Gründen kann der Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher durch einen Anderen erfüllt werden.**
§ 129 Abs. 1 KVG LSA	
Die Kommune darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts nur unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 128 vorliegen und	
1. der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso durch einen Zweckverband, einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt wird oder erfüllt werden kann,	Das Gesetz geht von einer Subsidiarität der privatrechtlichen Organisationsformen gegenüber öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Zweckverband, Eigenbetrieb, Anstalt) aus. Eine GmbH darf nur errichtet werden, wenn die vorgenannten Alternativen nicht ebenso gut zur Umsetzung geeignet sind. Für die GmbH sprechen die größere Flexibilität im geschäftlichen Alltag außerhalb der kommunalen Haushaltsführung und deren Zwängen durch verkürzte Entscheidungsprozesse, die Möglichkeit der Schaffung einer schlanken Organisationsstruktur, die einfache Einbindung Dritter sowie eine höhere Transparenz bezüglich sämtlicher Leistungen und Kosten der Projekte. Diese Merkmale können insgesamt zu einer Effizienzsteigerung bei der Aufgabenwahrnehmung führen. Des Weiteren ist als entscheidender Vorteil die Haftungsbegrenzung auf das Vermögen der

	Gesellschaft zu benennen. Eine Durchgriffshaltung auf die Stadt Aschersleben ist im Gegensatz zu den anderen Organisationsformen nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben. Weiterhin ist der Stadt Aschersleben kein Zweckverband, Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts bekannt, die diese Leistungen anbietet. **Im Ergebnis des Rechtsformenvergleichs kann weder ein Zweckverband, noch ein Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Aufgabe besser erfüllen.**
2. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,	Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks wird durch entsprechende Formulierungen im Unternehmensgegenstand (§ 2 des Gesellschaftsvertrages vom 03. 12. 2024 sichergestellt. Siehe auch Erläuterungen zu § 128 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA **Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks wird durch entsprechende Formulierungen im Unternehmensgegenstand sichergestellt.**
3. die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird.	Gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages vom 03. 12. 2024 sind die Organe der Gesellschaft: - die Gesellschafterversammlung, - der Aufsichtsrat, - die Geschäftsführung. Die Aufgaben der Organe sind in der Satzung ausführlich beschrieben und entsprechen den üblichen Inhalten. Die Stimmberechtigung entspricht der Höhe der gekauften Anteile. Der Stadt Aschersleben steht ein angemessener Einfluss im Aufsichtsrat zu. Entsprechende Regelungen finden sich im § 7 des Gesellschaftsvertrages wieder. Die derzeitige Fassung sieht fünf Aufsichtsratsmitglieder vor. Er wird bestellt, wenn neben dem Land mindestens ein weiterer Gesellschafter beteiligt ist. Bis dahin übernimmt die Gesellschafter-

	versammlung alle Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates. Zwei Mitglieder werden durch das für Finanzen zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt entsandt, ein Mitglied wird durch das für Landesentwicklung zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt entsandt. Zwei Mitglieder werden durch die weiteren Gesellschafter in einem gemeinsam, einstimmig zu fassenden Beschluss entsandt – hierüber wird dann die kommunale Einflussnahme gesichert. Es ist ein Beitritt von zwei privatrechtlichen Landesbeteiligungen als Gesellschafter geplant. Für diese mehrheitlichen Landesbeteiligungen ist es erforderlich, eine eigene „Kategorie" von Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat zu schaffen, damit das Land nicht auf diesem Wege die Mitkontrolle der Kommunen in den Gesellschaftsgremien unterlaufen kann. Das Ministerium für Finanzen hat zusammen mit der Anwaltskanzlei einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Gesellschaftsvertrages erarbeitet. Dieser ist am 25. 02. 2025 notariell beurkundet worden. Dieser Vertrag sieht, ebenfalls unter § 7, folgende Änderung hinsichtlich Anzahl und Zusammensetzung vor: Der Aufsichtsrat soll aus sieben (vorher: fünf) Aufsichtsratsmitgliedern bestehen. Drei (vorher: zwei) Mitglieder werden durch das für Finanzen zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt entsandt, ein (unverändert) Mitglied wird durch das für Landesentwicklung zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt entsandt. Zwei Mitglieder werden durch die Gesellschaftsversammlung in einem einstimmig zu fassenden Beschluss berufen und abberufen. Dabei sind das Land Sachsen-Anhalt und die Gesellschafter, die vom Land Sachsen-Anhalt im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB kontrolliert werden (nach derzeitigem Stand: SALEG und MDSE) – hierüber wird dann die kommunale Einflussnahme gesichert.

	Der angemessene Einfluss der Stadt Aschersleben ist durch entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelungen sichergestellt.
4. die Haftung der Kommune auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,	Die Haftungsbeschränkung der Kommune ergibt sich bereits durch die Rechtsform der GmbH, bei der die Gesellschafter gerade nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Gemäß § 13 Abs. 2 GmbHG haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Weiterhin ist gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages der SALEG Service GmbH geregelt, dass im Falle einer Auflösung der Gesellschaft der Liquidationserlös entsprechend der Gesellschaftsanteile ermittelt wird. Eine Nachschusspflicht wird hierdurch jedoch nicht begründet. Nachschusspflichten sind im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt. Die Stadt Aschersleben plant keine Vereinbarung zur Verlustübernahme in unbestimmter oder unangemessener Höhe. Die Haftung ist somit auf einen angemessenen Betrag begrenzt. **Als Gesellschafter einer GmbH haftet die Kommune somit höchstens mit ihrer Stammeinlage, und das Tatbestandsmerkmal des angemessenen Haftungsbetrages ist hiermit erfüllt.**
5. die Einzahlungsverpflichtungen der Kommune in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen,	Die Einzahlungsverpflichtung beschränkt sich auf das Stammkapital der Gesellschaft, das gemäß § 4 der Gesellschaft 25.000,00 Euro beträgt. Die Stadt Aschersleben beabsichtigt, Anteile i. H. v. 0,4 % an der SALEG Service GmbH zu erwerben, mithin 100,00 Euro. Das Land Sachsen-Anhalt hat im Dezember 2024 neben dem Stammkapital i. H. v. 25.000,00 Euro eine Einzahlung in die Kapitalsrücklage der SALEG Service GmbH i. H. v. 225.000,00 Euro geleistet. Eine weitere Einzahlung in die Kapitalsrücklage der Gesellschaft i. H. v. 500.000,00 Euro war für März 2025 (nach Beschluss des

	Landeshaushaltes) geplant. Mit der Übernahme von 100,00 Euro (0,4 %) des Stammkapitals wächst der Stadt Aschersleben damit auch ein entsprechender Anteil an den Kapitalrücklagen der Gesellschaft als Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft zu. Dieser beträgt dann anteilig 0,4 % von 725.000,00 Euro, also 2.900,00 Euro. Insofern ergibt sich ein Kaufpreis von insgesamt 3.000,00 Euro. Nach der Anschubfinanzierung durch das Land Sachsen-Anhalt sind nach derzeitigem Stand keine weiteren Einzahlungen in die Kapitalsrücklage erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Gesellschaft aus eigener Kraft finanzieren kann. Die Stadt Aschersleben hat für 2025 einen Haushalt beschlossen und befindet sich in der Konsolidierung. Im Ergebnisplan ist ein Gesamtbetrag i. H. v. 65,9 Mio. Euro Erträge und 69,6 Mio. Euro Aufwendungen kalkuliert. Im Finanzplan sind Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit i. H. v. 6,3 Mio. Euro geplant. Der Anteil der Kaufsumme entspricht im Verhältnis zum Ertrag aus dem Ergebnisplan 0,0046 % und im Verhältnis zur Auszahlung aus der Investitionstätigkeit 0,048 %. **Mit den aufgeführten Anteilen steht die Einzahlungsverpflichtung für den Anteilskauf der SALEG Service GmbH in einem sehr geringen und damit angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit. Ein angemessenes Verhältnis zum Bedarf wird bei dem geringen Anteil i. H. v. 0,4 % ebenfalls gesehen.**
6. die Kommune sich nicht zur Übernahme vor Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet.	Die Beteiligung der Stadt Aschersleben an der SALEG Service GmbH ist nicht mit der Verpflichtung zur Übernahme von Verlusten verbunden. Die Geschäfte der Gesellschaft sind nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen (siehe § 3 Gesellschaftsvertrag). Im aktuell gültigen Gesellschaftsvertrag besteht auch keine Regelung zur Übernahme von Verlusten. Die Stadt Aschersleben beabsichtigt

	weiterhin, keine Vereinbarung zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe zu schließen. Nach der Anschubfinanzierung durch das Land Sachsen-Anhalt sind nach derzeitigem Stand keine weiteren Einzahlungen in die Kaptalsrücklage erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Gesellschaft aus eigener Kraft finanzieren kann. **Die Voraussetzung, „sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe zu verpflichten", wird hiermit erfüllt.**
§ 129 Abs. 3 KVG LSA	
Die Kommune stellt in einem kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen die Einrichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle in entsprechender Anwendung von § 76 a sicher. Die Kommune kann vorsehen, dass die für sie zuständige interne Meldestelle zugleich die Aufgaben der internen Meldestelle für ihre kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen wahrnimmt.	Das Hinweisgeberschutzgesetz ist seit dem 02. 07. 2023 in Kraft getreten und regelt den Schutz von Personen, die im beruflichen Kontext Kenntnisse über Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder andere verbindliche Regelungen erlangt haben und diese melden. Unternehmen ab 50 Mitarbeitern unterliegen diesem Gesetz. Gemäß Bundesanzeiger und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2021 + 2020 hat die SALEG I im Jahr 2021 durchschnittlich 49 Mitarbeiter beschäftigt, im Jahr 2020 waren es 47. Nach Auskunft durch die Lutherstadt Wittenberg, die an der SALEG I beteiligt ist und somit Zugang zum Jahresabschluss 2022 hat, waren durchschnittlich 44 Mitarbeiter im Jahr 2022 beschäftigt. Die konkrete Anzahl der geplanten Mitarbeiter der SALEG Service GmbH ist nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, dass die SALEG Service GmbH nicht mehr Mitarbeiter beschäftigt, als die SALEG I, aus diesem Grund würde das Gesetz aktuell nicht greifen. **Die Voraussetzungen für die Anwendung des Hinweisgeberschutz-gesetzes sind somit nicht gegeben.**

§ 45 Abs. 2 KVG LSA	
Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Vertretung nicht übertragen:	
7. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Einrichtungen und Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts und die Änderung der Beteiligungsverhältnisse sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Einrichtungen und Unternehmen.	Ein entsprechender Stadtratsbeschluss wird herbeigeführt und ist für das Gremium am 11. 06. 2025 vorgesehen. **Voraussetzung wird somit erfüllt.**

Abschließend ist festzustellen, dass nach aktuellem Kenntnisstand alle Voraussetzungen der wirtschaftlichen Beteiligung erfüllt werden.

III. Wirtschaftliche Risiken

a) Einzahlungen in Kapitalrücklagen

In § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages vom 03. 12. 2024 ist formuliert:

In der Versammlung gewährt je EUR 1,00 (Euro eins) eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst, solange nur das Land Sachsen-Anhalt Gesellschafter der Gesellschaft ist. Sobald an der Gesellschaft neben dem Land Sachsen-Anhalt mindestens ein weiterer Gesellschafter beteiligt ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit gefasst. Die qualifizierte Mehrheit erfordert neben der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zusätzlich die Zustimmung des Landes Sachsen-Anhalt und mindestens eines weiteren Gesellschafters. Sobald an der Gesellschaft neben dem Land Sachsen-Anhalt mehr als vier weitere Gesellschafter beteiligt sind, ist für die Beschlussfassung in qualifizierter Mehrheit neben der Zustimmung des Landes Sachsen-Anhalts die Zustimmung weiterer Gesellschafter erforderlich, die über die Mehrheit des von den weiteren Gesellschaftern gehaltenen Stammkapitals verfügen. Sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit vorschreiben, ist ebenfalls mindestens eine qualifizierte Mehrheit im vorstehenden Sinne erforderlich.

Theoretisch wäre denkbar, dass die Gesellschafterversammlungen Einzahlungen der Gesellschafter in die Kapitalrücklage ohne Zustimmung aller Gesellschafter beschließt. Um diesen theoretischen Aspekt auszuschließen, ist die Regelung der Beschlussfähigkeit in der Gesellschafterversammlung für diesen Zweck im Gesellschaftsvertrag überarbeitet.

§ 6 Abs. 8 n die Erhöhung und Herabsetzung von Stammkapital sowie sonstige Kapitalmaßnahmen:
Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.